



Satzung für das Freizeitgelände an der Seeve in Bendestorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bendestorf betreibt die an der Seeve liegende Freizeitfläche, Gemarkung Bendestorf, Flur 1, Teilfläche aus dem Flst. 71/1, Größe rd. 2.900 qm als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Anlage besteht aus einer Grünfläche und wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Flurkartenauszug, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Freizeitfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Seeve und grenzt an das FFH-Gebiet Seeve. Bei der Freizeitnutzung sind die Vorgaben aus den jeweiligen Schutzkategorien zu berücksichtigen.

§2

Nutzungszeiten

Die Freizeitanlage darf ab 8.00 Uhr benutzt werden und ist an allen Tagen bis spätestens 24.00 Uhr wieder zu verlassen.

§3

Verhalten auf der Anlage

- (1) Alle Nutzer der Freizeitanlage haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder behindert wird.
- (2) Feuerstellen dürfen nur in den vorhandenen Einrichtungen angelegt werden.
- (3) Alle Einrichtungen auf der Anlage sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (5) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

- (6) Es ist unzulässig,
- a) die Beschädigung oder Zerstörung von Bäumen, Sträuchern, der Uferböschungen und Einrichtungen aller Art,
 - b) zu angeln und zu fischen,
 - c) Funk- und Fernsehempfänger, Phonogeräte und Recorder mit mehr als Zimmerlautstärke abzuspielen,
 - d) die Freizeitanlage mit Kraftfahrzeugen (auch Mopeds und Mofas) zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen, gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, Rettungsdienste und der Gemeinde,
 - e) zu campieren mit Wohnwagen, Wohnmobil oder Zelt,
 - f) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen, gilt nicht für im Dienst mitgeführte Hunde der Polizei und für Blindenhunde,
 - g) Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Veranstaltungen durchzuführen,
 - h) stehendes oder verbautes Holz zu entnehmen.

§4

Einschränkungen und Anordnungen

- (1) Das Freizeitgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde oder von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Nutzer, die auch nach Ermahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können vom Freizeitgelände verwiesen werden.

§5

Haftung

Das Betreten des Freizeitgeländes sowie das Benutzen der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§6

Ausnahmen

Auf Antrag können vom § 2, § 3 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, sofern der Zweck der Einrichtung nicht gefährdet wird.

§7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 die Nutzungszeiten nicht einhält,
 - b) § 3 Abs. 1 bis 6 die Verhaltensregeln und die Verbote missachtet,
 - c) § 4 Abs. 2 den Anweisungen nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,- geahndet werden.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2010 in Kraft.

—
Bendestorf, den 01.12.2009

Gemeindedirektor